



Herr
Alex BRUNNER
Weibelacherstrasse 7
8617 Mönchaltorf

ref **ST.2020.7585 / BM / FC**

STRAFBEFEHL vom 21. Januar 2021

Beschuldigte Person: BRUNNER Alex, geb. 11.04.1956, von Hemberg,
whft. Weibelacherstrasse 7, 8617 Mönchaltorf

Sachverhalt 1: - Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der techn. bedingten Sicherheitsmarge innerorts um 1-5 km/h

(Betrifft OBV-Nr. 561818: Nachdem das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt wurde, ist die Übertretung im ordentlichen Verfahren zu beurteilen (Art. 13 Abs. 2 OBG).

Ort/Zeit: Uster, Bankstrasse
Dienstag, 29. September 2020, 11:04 Uhr

Sachverhalt 2: - Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der techn. bedingten Sicherheitsmarge innerorts um 1-5 km/h

(Betrifft OBV-Nr. 006025906 322 7: Nachdem das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt wurde, ist die Übertretung im ordentlichen Verfahren zu beurteilen (Art. 13 Abs. 2 OBG).

Ort/Zeit: Mönchaltorf, Esslingerstrasse
Sonntag, 11. Oktober 2020, 15:23 Uhr

Sachverhalt 3: Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises

oder einer Bewilligung erfordern (gültiger Wohnort nicht im Führer- und Fahrzeugausweis eingetragen)

Lenker/Halter des: PW ZH 493018

**Übertretene
Bestimmung(en):** Art. 27 Abs. 1 SVG; Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV; Art. 22 Abs. 1
SSV, Art. 22a SSV, Art. 26 Abs. 1 VZV

Strafbestimmung(en): Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 143 Ziff. 3 VZV

Es wird erkannt:

1. Alex BRUNNER wird bestraft mit einer **Busse** von Fr. 100.00

2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht aufschiebbar Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(en).

3. Es werden ihm die Kosten auferlegt: Gebühren	Fr. 150.00
Total	Fr. 250.00

4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene beim Statthalteramt des Bezirkes Uster innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Mit Ausnahme der Einsprache der beschuldigten Person sind Einsprachen zu begründen. Einsprachen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Konto einzuzahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angegebene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

5. Mitteilung an:
- Alex BRUNNER

Statthalteramt Bezirk Uster
Markus Bachmann, Statthalter, Statthalter

